

# SATZUNGEN DER PARTEI



**Beschlossen am 14./15. Februar 1987,  
zuletzt geändert am a.o. 38. Bundeskongress  
am 25. Juni 2017**



<b>§ 1. NAME UND SITZ</b>	<b>2</b>	9.4. ZUSAMMENSETZUNG .....	8
1.1. NAME .....	2	<b>§ 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND</b>	<b>8</b>
1.2. TÄTIGKEITSBEREICH.....	2	10.1. ALLGEMEINES.....	8
1.3. LANDESORGANISATIONEN .....	2	10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN.....	8
1.4. TEILORGANISATIONEN/GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT .....	2	10.3. VORSITZ.....	9
<b>§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)</b>	<b>2</b>	10.4. AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN .....	9
<b>§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL</b>	<b>2</b>	10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT STIMMRECHT .....	9
3.1. FINANZIERUNG .....	2	10.6. AUFGABEN.....	9
<b>§ 4. FINANZIELLE OFFENLEGUNG</b>	<b>2</b>	10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG .....	10
<b>§ 5. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>	10.8. MINDERHEITENMEINUNGEN .....	10
5.1. MITGLIEDSCHAFT .....	3	10.9. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN .....	10
5.2. BEITRITT, MITGLIEDSBEITRÄGE, RECHTE .....	3	10.10. KOOPTIERUNG IN DEN BUNDESVORSTAND.....	10
5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	3	<b>§ 11. BUNDESVORSTAND</b>	<b>10</b>
<b>§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>3</b>	11.1. ZUSAMMENSETZUNG.....	10
6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME .....	3	11.2. MITGLIEDER .....	11
6.2. WAHLRECHT .....	3	11.3. AUFGABEN.....	11
6.3. INFORMATIONSRECHT .....	3	11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN .....	12
6.4. PFLICHTEN .....	3	11.5. ABWAHL .....	12
6.5. AUSSCHLUSS.....	3	11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE.....	12
<b>§ 7. GLIEDERUNG</b>	<b>3</b>	11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG .....	12
7.1. ALLGEMEINES.....	3	11.8. EINBERUFUNG .....	12
7.2. ORGANE .....	3	11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN .....	12
7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN .....	3	<b>§ 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES</b>	<b>12</b>
7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUN- GEN, ANTRAGSRECHT .....	4	12.1. SPRECHERIN DES BUNDESVORSTANDS .....	12
7.5. WAHLEN .....	4	12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN .....	12
7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER.....	4	12.3. STELLVERTRETENDER BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN .....	13
7.7. URABSTIMMUNG.....	4	12.4. BUNDESFINANZREFERENTIN .....	13
7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG .....	4	12.5. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN IM BUNDESVORSTAND .....	13
7.9. TAGESORDNUNG .....	5	<b>§ 13. DIE LANDESORGANISATIONEN</b>	<b>13</b>
<b>§ 8. DER BUNDESKONGRESS</b>	<b>5</b>	13.1. AUTONOMIE.....	13
8.1. ALLGEMEINES.....	5	13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS.....	13
8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	5	13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN .....	14
8.3. ZUSAMMENSETZUNG.....	5	<b>§ 14 GESCHÄFTSFÜHRERINNENTREFFEN</b>	<b>14</b>
8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUko.....	5	14.1. ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG, PROTOKOLLE .....	14
8.5. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUko (BESCHLUSS DURCH EINE MINDERHEIT VON MEHR ALS EINEM DRITTEL) .....	6	14.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	14
8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUko (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT) .....	6	<b>§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN</b>	<b>14</b>
8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUko (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT) .....	7	15.1. WAHL .....	14
8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUko (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT) .....	7	15.2. AUFGABEN, RECHTE.....	14
8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUko (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN FÜR BUNDESWEITE WAHLEN) .....	7	<b>§ 16. DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT / FRIEDENSGERICHT</b>	<b>14</b>
8.10. EINBERUFUNG EINES AUßERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES .....	7	16.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG .....	14
8.11. DURCHFÜHRUNG DES AUßERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES.....	7	16.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ .....	14
8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUßERORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUNDESKONGRESS.....	8	16.3. VERTRAUENSPERSON .....	14
<b>§ 9. GRÜNES SYMPOSIUM</b>	<b>8</b>	16.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG .....	14
9.1. AUFGABEN .....	8	16.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG.....	15
9.2. EINBERUFUNG .....	8	16.6. EINHOLUNG SCHRIFTL. STANDPUNKTE .....	15
9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN .....	8	16.7. VERHANDLUNG .....	15
		16.8. BERUFUNG .....	15
		16.9. PROTOKOLL .....	15
		<b>ANHANG WAHLORDNUNG</b>	<b>16</b>

**§ 1. NAME UND SITZ****1.1. NAME**

Die Bundesorganisation (Partei) trägt den Namen „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)“ und hat ihren Sitz in Wien. Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Nationalratswahlordnung festgelegt.

**1.2. TÄTIGKEITSBEREICH**

Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

**1.3. LANDESORGANISATIONEN**

Landesorganisationen führen den Namen „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) - Landesorganisation ...“ (mit dem Zusatz des Landesnamens) oder müssen die Bezeichnung „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ bzw. „GRÜNE“ in ihrem Namen aufweisen.

**1.4. TEILORGANISATIONEN/GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT**

Diese führen mit Zustimmung der Bundesorganisation die Bezeichnung „GRÜNE“ bzw. „DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ in ihrem Namen. Die Anerkennung wird durch den Erweiterten Bundesvorstand vorgenommen.

Sie bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise, sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms und können bei Wahlen (Kammerwahlen, Personalvertretungswahlen, ...) im Namen der GRÜNEN antreten. Ihnen kommt keine eigenständige Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien der Bundespartei zu. Teilorganisationen innerhalb der Bundespartei kann der Erweiterte Bundesvorstand bei groben Verstößen gegen das Parteistatut oder grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen Neuwahlen des Vorstandes vorschreiben oder sie zur Gänze auflösen. Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Erweiterte Bundesvorstand bei grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Anerkennung entziehen. Damit erlischt das Recht, die Bezeichnung GRÜNE bzw. „GRÜNE ALTERNATIVE“ im Namen zu führen oder im Namen der GRÜNEN zu Wahlen anzutreten. Bei Selbstauflösung erlöschen diese Rechte automatisch.

**§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)**

2.1. Sammlung und Einigung der Bewegungen für Demokratie und Umwelt in Österreich.

2.2. Unsere Politik baut auf den beschlossenen Grünen Grundwerten des Grünen Grundsatzprogrammes auf.

2.3. In unserer Bundesorganisation (Partei) soll grundsätzlich Raum sein für die ganze Breite der Bewegung.

2.4. Darüber hinaus wollen wir all jene gewinnen, die mit der alten Parteipolitik unzufrieden sind.

2.5. Wir wollen einen Prozess des Gesprächs und der Zusammenarbeit, der niemand demokratisch Gesinnten ausgrenzt, sondern für alle Interessierten offen ist.

2.6. Ziel ist jedenfalls die gemeinsame, von breiter demokratischer Unterstützung getragene Kandidatur für Europawahlen und Nationalratswahlen auf Bundesebene bzw. für Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen auf Basis der Landesorganisationen.

2.7. Wir wollen keine Parteiorganisation im traditionellen Sinn sein, sondern die gemeinsame demokratische Organisation jener Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur- und Friedenspolitik engagieren und für die Gleichberechtigung der Frauen in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.

2.8. Wir achten die Autonomie bestehender Gruppen. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der parlamentarischen und politischen Arbeit der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten der BürgerInneninitiativen und BürgerInnenlisten, grünen und alternativen Projektgruppen, sowie Einzelpersonen im Rahmen der Bewegung für Demokratie und Umwelt.

2.9. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Bundesorganisation (Partei) keinen Platz.

**§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL****3.1. FINANZIERUNG**

Die Finanzierung der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erbschaften und Schenkungen
- d) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- e) Sachspenden
- f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- g) Besteuerung von MandatarInnen

**§ 4. FINANZIELLE OFFENLEGUNG**

Politische MandatarInnen und bezahlte FunktionärInnen müssen ihre Einkommensverhältnisse jährlich offen legen. Die Offenlegung hat auch wirtschaftliche Verflechtungen, BeraterInnenverträge, Gutach-

terInnentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind bezahlte und unbezahlte leitende Funktionen in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Firmen bekannt zu geben. Der EBV legt die detaillierten Kriterien für die Offenlegung fest. Die Offenlegung erfolgt zu Händen des Vorstands, der für eine Veröffentlichung in geeigneter Form sorgt.

## § 5. MITGLIEDSCHAFT

### 5.1. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze und der Programme der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) tätig werden will und regelmäßig Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Bezeichnung „Unterstützer“ bzw. „UnterstützerIn“ statt Mitglied ist zulässig. Zusätzlich zu der Mitgliedschaft bei den GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) ist eine solche bei anderen GRÜNEN Organisationen grundsätzlich möglich.

### 5.2. BEITRITT, MITGLIEDSBEITRÄGE, RECHTE

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Aufnahme bei einer Landesorganisation. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages. Die Landesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Bestimmungen über Verlust bzw. Einschränkungen des Wahl- und Stimmrechtes regeln die Landessatzungen. Grundsätzlich gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene die verpflichtende Einführung von „Mitgliedschaften“. Die Landesorganisationen handhaben diese Frage autonom. Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Landesorganisationen. Mitglieder auf Landesebene sind automatisch Mitglieder der Bundespartei.

### 5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

## § 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### 6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der Organe der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) teilzunehmen, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

### 6.2. WAHLRECHT

Jedes Mitglied hat entsprechend den Satzungen der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) das aktive und passive Wahlrecht.

### 6.3. INFORMATIONENRECHT

Jedes delegierte/gewählte Mitglied hat das Recht sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in allen Gremien, in die es gewählt/entsendet wurde.

### 6.4. PFLICHTEN

Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einsetzen.

### 6.5. AUSSCHLUSS

Den Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Sistierung der Mitgliedschaft regeln die Landessatzungen. In den Landessatzungen ist dafür ein Gremium vorzusehen. Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgerichts offen. Bis zum Spruch des Bundesschiedsgerichts ruhen Bundesfunktionen.

## § 7. GLIEDERUNG

### 7.1. ALLGEMEINES

Die politische Partei DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) gliedert sich in Landesorganisationen, die in ihrem Bereich autonom sind. Organe der Landesorganisationen werden durch die Satzungen (Statuten) der Landesorganisationen festgelegt. Die ethnischen Minderheiten erhalten von der Bundespartei DER GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einen analogen autonomen Status mit eigenem Vertretungsrecht auf Bundesebene. Sie gründen eine geeignete Organisation, bzw. organisieren sich in geeigneter Form, wobei die Aufgaben der Organisation und die Abgrenzung ihrer Aufgaben zu anderen grünen Organisationen statutarisch zu verankern sind.

### 7.2. ORGANE

Organe der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) auf Bundesebene sind

- der Bundeskongress
- das Grüne Symposium
- der Erweiterte Bundesvorstand
- der Bundesvorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das GeschäftsführerInnentreffen
- das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht

### 7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN

In allen gewählten Organen und Funktionen ist durch entsprechende Regelungen (wie Wahl- bzw. Geschäftsordnungen) sicher zu stellen, dass zumindest 50% Frauen vertreten sind. Eine Frauenmehrheit ist durchaus zulässig und willkommen.

#### 7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT

Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit. Gremien sind abstimmungsberechtigt, wenn wenigstens 50% der für diese Gremien Gewählten anwesend sind. Alle weiteren Regelungen erfolgen durch die jeweiligen Geschäftsordnungen.

Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung - eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der in den Satzungen festgelegten Fristen, Anträge an die Organe der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zu richten. Das Mitglied ist von der Beschlusslage zu verständigen.

#### 7.5. WAHLEN

- a) Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen. Für Wahlen in Funktionen bzw. in Vertretungsebenen gilt grundsätzlich das Einzelwahlprinzip (getrennte Wahlgänge).
- b) Der Bundeskongress legt bei Listenwahlen eine Höchstzahl der zu wählenden Listenplätze fest. Die danach folgenden Solidaritätskandidaturen werden vom Erweiterten Bundesvorstand gereiht.
- c) Die Wahlordnungen zur Durchführung der Wahlen am Bundeskongress werden im Anhang gesondert geregelt.
- d) Wird eine Wahlordnung auf einem Bundeskongress geändert, so gelten diese Änderungen erst ab dem nächsten Bundeskongress.

#### 7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER

Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen der Organe teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen sind vorab bei jeder Sitzung zu klären.

#### 7.7. URABSTIMMUNG

1. Eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern ist durchzuführen, wenn
  - a) beim Bundeskongress einem entsprechenden Antrag mit mehr als einem Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird, oder
  - b) wenn sie durch die Landesversammlungen von drei Bundesländern beschlossen wird.
2. Zu Themen, die gemäß § 8.2 auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden und die vom Bundeskongress als Tagesordnungspunkte bestätigt werden, kann bei diesem Bundeskongress keine Urabstimmung beantragt werden. Wird zu einem

nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Thema eine Urabstimmung beantragt, so können bei diesem Bundeskongress zu diesem Thema nur Beschlüsse gefasst werden, wenn der Antrag auf Urabstimmung zuvor abgestimmt wurde und nicht die erforderliche Zustimmung erhalten hat. Weiters können die Auflösung der Bundespartei, Personalentscheidungen sowie Änderungen der Statuten nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

3. Der Bundesvorstand führt die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss aus, die Dauer der Durchführung selbst sollte weitere 4 Wochen nicht überschreiten (Rücksendefrist). Die Stimmkarte mit der zu entscheidenden Frage, mit Pro- und Contrastellungen, mit einem Rücksendekuvert und der Bekanntgabe einer Rücksendefrist sind in der jeweils benötigten Stückzahl an die Landesorganisationen zu leiten, die den Versand an die Mitglieder zu gewährleisten haben. Für den fristgerechten Rücklauf gilt das Datum des Poststempels.

4. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einem Bundeskongress eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürft hätten, benötigen auch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Urabstimmung. Alle anderen Fragen benötigen eine einfache Mehrheit.

Der Bundeskongress kann ein Ergebnis einer Urabstimmung innerhalb der ersten 12 Monate nur mit einer 3/4-Mehrheit revidieren. Weiter zurück liegende Ergebnisse einer Urabstimmung kann der Bundeskongress mit den sonst benötigten Mehrheiten revidieren (d.h. Entscheidungen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, benötigen zur Aufhebung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit).

#### 7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG

Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organs - verschickt werden - die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechtigte Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu beantragen. Dieses berichtigte Protokoll ist immer der erste Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in das Protokoll der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Eine Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat er/sie das Recht, dass seine/ihre Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf Bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse

se hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll wiedergegeben wird.

### 7.9. TAGESORDNUNG

Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

## § 8. DER BUNDESKONGRESS

### 8.1. ALLGEMEINES

Der Bundeskongress ist das oberste entscheidungs- und willensbildende Gremium der Bundesorganisation/Partei.

### 8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

a) Ordentliche Bundeskongresse finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Bundesvorstand einberufen. Die inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Bundesvorstand bzw. dem Erweiterten Bundesvorstand.

b) Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Ladung per E-Mail oder per Post an die gewählten Delegierten unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge, Vorschläge zur Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind mindestens vier Wochen vorher beim Bundesvorstand einzubringen und müssen mindestens drei Wochen vorher an alle Delegierten per E-Mail oder per Post ausgesandt werden (2. Einladung).

c) Zur Prüfung der eingelangten Anträge richtet der Erweiterte Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Antragsprüfungskommission ein, die auch Vorschläge an den Bundeskongress zur weiteren Behandlung der an ihn gerichteten Anträge ausarbeitet.

d) Die Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses ist gegeben, wenn:

- satzungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind, und
- Delegierte aus mindestens sieben Bundesländern anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit bleibt allerdings im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung und der darin festgelegten Uhrzeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten bestehen, wenn diese zu Beginn ordnungsgemäß festgestellt wurde.

### 8.3. ZUSAMMENSETZUNG

a) Delegierte zum ordentlichen und außerordentlichen Bundeskongress sind die in den Landesorganisationen, sowie die durch die Gremien der ethnischen Minderheiten Gewählten. Ebenfalls delegiert sind die unter § 8.3.b. Genannten. Es gilt folgender Schlüssel:

Von den 188 Delegierten gebühren jedem Bundesland jeweils ein Sockel von 9 Delegierten, den ethnischen Minderheiten (gem. dem autonomen Status § 7.1.) 9 Delegierte. Die restlichen 98 Delegiertenplätze werden unter den 9 Bundesländern nach der Bevölkerungszahl pro Bundesland entsprechend der letztgültigen Daten des Statistischen Zentralamtes (Volkszählung) auf die Länder aufgeteilt (nach d'Hondt). Der aktuelle Schlüssel wird vom Bundesvorstand in einem Beiblatt zu den Statuten veröffentlicht.

Sind für einen Bundeskongress keine neuen Delegierten gewählt worden, sind die Delegierten des vorhergegangenen Bundeskongresses stimmberechtigt.

b) Um die politischen MeinungsträgerInnen/-bildnerInnen in alle Entscheidungsprozesse einzubinden, sind zum Bundeskongress zusätzlich delegiert:

- alle Abgeordneten der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zum Europaparlament,
- alle Abgeordneten der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zum Nationalrat bzw. zum Bundesrat,
- alle Abgeordneten der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zu den Landtagen,
- Regierungsmitglieder der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) auf Länder- bzw. Bundesebene,
- die Mitglieder des Bundesvorstandes der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE), und
- die Mitglieder des Bundesvorstandes der Grünen Bildungswerkstatt.

c) Der Erweiterte Bundesvorstand stellt das satzungsgemäße Zustandekommen der Delegiertenlisten zum Bundeskongress noch vor dem Bundeskongress fest.

### 8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUNDESKONGRESS

a) Anträge zum Bundeskongress können alle Delegierten, Landesvorstände (-ausschüsse), Klubs und Landtagsfraktionen der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) sowie der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt und Vorstände der gemäß § 1.4. anerkannten Organisationen stellen. Diese Anträge werden beim Bundesvorstand eingebracht und durch die Antragsprüfungskommission geprüft (s. 8.2.c).

b) Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Satzungen der Bundesorganisation (sowie über die Geschäftsordnung des Bundeskongresses) müssen beim Erweiterten Bundesvorstand eingebracht werden. Dieser hat bei der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung einzurichten. Die/der AntragstellerIn ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ein Beratungsergebnis vorzulegen. Eine Abstimmung auf dem

Bundeskongress ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig.

c) Zu Anträgen, die mit der 2. Einladung versendet werden (s. 8.2.b), können Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge bis eine Woche vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand eingebracht werden. Später eingelangte Anträge dieser Art werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt. Einigen sich die AntragstellerInnen des ursprünglich gem. 8.2.b. eingebrachten Antrages mit den AntragstellerInnen eines diesbezüglichen Abänderungs- Ergänzungs- oder Gegenantrages auf einen gemeinsamen, konsolidierten Antrag, so kann dieser mit der Zustimmung aller AntragstellerInnen beider Anträge bis zum Vortag der Eröffnung des Bundeskongresses um spätestens 24 Uhr eingebracht werden. Hinsichtlich jener Teile des derart konsolidierten Antrages, die gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Antrag inhaltlich verändert oder ergänzt wurden, können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes, unter dem der Antrag zur Abstimmung gelangt, diesbezügliche Abänderungs- Ergänzungs- oder Gegenanträge eingebracht werden.

d) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen, oder Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht eingelangt sind (siehe 8.4.c). Diese können während des Bundeskongresses schriftlich eingereicht werden und werden erst dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten am Bundeskongress dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen. Anträge zur Satzung (siehe 8.4.b), zur Abwahl von FunktionärInnen (siehe § 11.5. und § 11.6.), zur Aufforderung an MandatarInnen oder Regierungsmitglieder zum Mandatsverzicht und Anträge zur Durchführung einer Urabstimmung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

e) Resolutionsanträge können bis spätestens 24 Stunden vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich eingebracht werden und sind, so dies in der Tagesordnung nicht anders festgelegt wird, als letzter Tagesordnungspunkt vor „Allfälliges“ zu behandeln. Sie können Aufforderungen an externe Exekutivorgane oder allgemeine Deklarationen zum Inhalt haben und sind zulässig, wenn sie dem Inhalt nach auf bestehenden Beschlüssen des Bundeskongresses oder des Erweiterten Bundesvorstandes beruhen. Im Rahmen der Debatte über Resolutionsanträge können diesbezügliche Abänderungs-, Zusatz- und Gegenanträge gestellt werden

f) Die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse von Anträgen sind in folgenden Paragraphen geregelt: § 7.4, § 8.5, § 8.6, § 8.7, § 8.8.

#### 8.5. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS DURCH EINE MINDERHEIT VON MEHR ALS EINEM DRITTEL)

Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung.

#### 8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT)

a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands, des Grünen Klubs im Parlament, der Abgeordneten der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) im Europaparlament und der Bundesgeschäftsführung; weiters Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des/der BundesfinanzreferentIn und der RechnungsprüferInnen und die Entlastung der/des BundesfinanzreferentIn. Die Protokolle des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands liegen während der Tagung zur Einsichtnahme für die Delegierten auf.

b) Entgegennahme des jährlichen Finanzberichtes sowie von allfälligen weiteren Berichten über die Durchführung von Beschlüssen und Aufträgen durch die vom Bundeskongress damit betrauten Gremien. Bei Nichtentlastung ist eine Suspendierung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit möglich.

c) Festsetzung von Richtlinien für den Erweiterten Bundesvorstand und Bundesvorstand. Diese kann nicht entgegen bzw. in Umgehung einer Beschlussfassung erfolgen, für die eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

d) Wahl des Bundesvorstands und der RechnungsprüferInnen. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstands regelt: persönliche Anwesenheit und rechtzeitige Anmeldung und sieht eine Regelung bei Ausscheiden, Verhinderung, Krankheit, etc. vor. Den getrennt durchzuführenden Wahlen

– SprecherIn des Vorstands

– fünf Mitglieder des Vorstands

– der/die BundesfinanzreferentIn

müssen definierte Kandidaturen zu Grunde liegen und gehen grundsätzlich „Hearings“ der KandidatInnen voraus.

e) Einsetzen von Ausschüssen und ReferentInnen.

f) Behandlung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts (siehe § 16).

g) Beschlussfassung über den Widerruf der Benennung des Vereins „Grüne Bildungswerkstatt“ als Rechtsträger gem. § 1 (1) des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in der geltenden Fassung.

h) Benennung eines neuen Rechtsträgers im Sinne des § 8.6.g. bei erfolgtem Widerruf.

i) Beschlussfassung über eine Regierungsunterstützung, über eine Regierungsbeteiligung zusammen mit der Bestätigung des Regierungsabkommens, sowie über die allfällige Aufkündigung einer Koalitionsvereinbarung.

j) Bestätigung der Liste der vom EBV gewählten Regierungsmitglieder auf Bundesebene.



k) Beschlussfassung über die allfällige Nominierung einer/s Grünen KandidatIn für die BundespräsidentInnenwahl.

#### 8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT)

- a) Beschlussfassung über die Satzungen der Bundesorganisation, deren Abänderung bzw. deren Ergänzung. Die Änderungen gelten erst nach Ablauf des Bundeskongresses.
- b) Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten oder Listenkoppelungen.
- c) Beschlussfassung über bundesweite Programme, deren Änderung oder Ergänzung. Inhaltlich abweichende Positionen, die zumindest 1/4 der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen auf Verlangen als solche gekennzeichnet in das Programm, in den Antrag oder in die Resolution aufgenommen werden.
- d) Endgültige Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Bundesvorstands. Die Annahme des Misstrauensantrags bedeutet die Abwahl der/des Betroffenen.
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundeskongresses bzw. deren Ergänzung oder Abänderung.

#### 8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT)

Beschlussfassung über die Auflösung der Bundespartei.

#### 8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN FÜR BUNDESWEITE WAHLEN)

- a) Bestätigung der in den Ländern gewählten Wahllisten analog der gültigen Nationalratswahlordnung (für das erste und zweite Ermittlungsverfahren auf Länder- bzw. Regionalwahlkreisebene).
- b) Wahl des Bundeswahlvorschlages (Ermittlungsverfahren auf Bundesebene - analog der gültigen Nationalratswahlordnung).
- c) Wahl der KandidatInnenliste für die Wahl zum Europaparlament.
- d) KandidatInnen, die länger als 10 Jahre als Mitglied im Nationalrat, Bundesrat, Mitglied des Europaparlamentes, Mitglied der Bundesregierung, Mitglied eines Landtages oder einer Landesregierung durchgehend (bzw. mit kürzeren Unterbrechungen als 1 Jahr) tätig waren (die unterschiedlichen Ebenen werden summiert), benötigen vom jeweils wählenden Bundes- oder Landeskongress eine 2/3-Mehrheit zur Bestätigung für die KandidatInnenwahl.
- e) Für die ab Platz 2 zu wählenden Plätze auf dem Bundeswahlvorschlag ist eine Kandidatur von Män-

nern nur zulässig, wenn dadurch der Männeranteil auf der bis dahin gewählten Liste nicht größer als 50% werden kann. Stehen für einen für eine Frau reservierten Platz keine Kandidatinnen zur Verfügung, so ist die Wahl abzubrechen und die Nominierungsfrist zur Kandidatur für die weiteren Plätze wieder zu öffnen.

- f) Auf dem Bundeswahlvorschlag sollen die KandidatInnen jener Länder, die ohne Chance auf das Erlangen eines Grund-/Direktmandats (erstes und zweites Ermittlungsverfahren auf Länderebene) sind, bevorzugt behandelt werden. Bei der grüninternen Mandatsverteilung wird ein regionaler (föderalistischer) Ausgleich unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kandidaturen angestrebt.
- g) Der Bundeskongress kann die Wahl von Listenplätzen ohne Aussicht auf ein Mandat dem Erweiterten Bundesvorstand übertragen.
- h) KandidatInnen, die sowohl über die Bundeswahlliste als auch über eine Landeswahlliste ein Mandat erreichen, sind verpflichtet das Grundmandat auf der Landeswahlliste anzunehmen.

#### 8.10. EINBERUFUNG EINES AUßERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES

Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird durch:

- a) einen Beschluss des Bundeskongresses, indem er den Termin für einen folgenden Bundeskongress festlegt; oder
- b) den Bundesvorstand - falls der Bundesvorstand den Bundeskongress auf eigenen Vorschlag einberuft, benötigt dies eine 2/3-Mehrheit im Vorstand und muss mit einfacher Mehrheit vom Erweiterten Bundesvorstand bestätigt werden; oder
- c) den Erweiterten Bundesvorstand bei Bekanntgabe von vorzeitigen Neuwahlen zum Nationalrat bzw. zum Europaparlament. Aufgabe dieses außerordentlichen Bundeskongresses analog den Aufgaben des ordentlichen Bundeskongresses.
- d) Falls der Erweiterte Bundesvorstand von sich aus in anderen Fällen einen Bundeskongress einberuft, benötigt er dafür eine 2/3-Mehrheit der Delegierten.
- e) 1/3 der Delegierten zum Bundeskongress, oder
- f) alle Delegierten dreier Länder, oder
- g) einen gemeinsamen Beschluss der Landesvorstände der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) von vier Bundesländern.

#### 8.11. DURCHFÜHRUNG DES AUßERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES

- a) Falls ein ao. Bundeskongress verlangt wird, hat der Bundesvorstand für die Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen. Die Einberufung erfolgt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der

Erfüllung der oben angeführten Einberufungserfordernisse. Der früheste Termin des Bundeskongresses kann eine Frist von drei Wochen, in begründeten Dringlichkeitsfällen von einer Woche, nicht unterschreiten. Der genaue Termin und Ort des Bundeskongresses wird im Einvernehmen mit den AntragstellerInnen festgelegt und allen Delegierten zum Bundeskongress bekannt gegeben.

b) Die Bestimmungen bezüglich Beschlussfähigkeit, Zusammensetzung, Antragsberechtigung und Dringlichkeitsanträgen gelten analog zum ordentlichen Bundeskongress.

#### 8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUßERORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUNDESKONGRESS

Wird in einem Kalenderjahr nur ein Bundeskongress abgehalten, ist dieser in jedem Fall ein ordentlicher Bundeskongress.

### § 9. GRÜNES SYMPOSIUM

#### 9.1. AUFGABEN

Das Grüne Symposium dient der regelmäßigen politischen Standortbestimmung. Ihm obliegt die Evaluierung und Reflexion der politischen Arbeit der Partei und des Parlamentsklubs, sowie die Visionsarbeit, insbesondere die gemeinsame Willensbildung über inhaltliche Schwerpunkte der GRÜNEN – der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE).

Das Grüne Symposium kann als Ergebnis der gemeinsamen Willensbildung Empfehlungen an andere Gremien abgeben. Es ist jedoch kein beschlussfassendes Gremium und kann nicht in die Rechte anderer Gremien eingreifen. Die Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand sind dafür verantwortlich, die Ergebnisse des Grünen Symposiums in der politischen und strategischen Arbeit der Partei umzusetzen.

#### 9.2. EINBERUFUNG

Der Erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Grünes Symposium einberufen. Dasselbe steht jenen Gruppen zu, die in § 8.10.a.b.e.f.g. angeführt sind (Einberufung eines ao. Bundeskongresses). Außerdem kann das Grüne Symposium mit einfachen Mehrheitsentscheidungen des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands und von dem/der Bundessprecher/in zur Entscheidungsfindung beigezogen werden.

Im Anschluss an Nationalratswahlen ist jedenfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Grünes Symposium zur Bewertung des Ergebnisses der Wahl und zur Diskussion der politischen und strategischen Ausrichtung der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einzuberufen. Zu diesem

Grünen Symposium sind auch alle Delegierten zum Bundeskongress einzuladen. Die Einberufungsfristen zum Bundeskongress gelten analog für das Grüne Symposium.

#### 9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN

Die Vorbereitung und Leitung obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/in in Abstimmung mit dem Erweiterten Bundesvorstand. Dem/der Bundesgeschäftsführer/in obliegt es, ReferentInnen, ModeratorInnen, Gäste etc. einzuladen.

#### 9.4. ZUSAMMENSETZUNG

Delegierte zum grünen Symposium sind:

- die Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes.
- sieben weitere Delegierte jeder Landesorganisation, zuzüglich dem 10. Bundesland.
- der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt.
- je ein/e Delegierte/r jedes Landesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt.
- die Abgeordneten zu den Landtagen, zum Nationalrat, Bundesrat und zum Europaparlament der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE).
- die Grünen Mitglieder von Landesregierungen und der Bundesregierung.
- auf Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes kann der Kreis der Einzuladenden erweitert werden.

### § 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND

#### 10.1. ALLGEMEINES

In allen Entscheidungen ist der Erweiterte Bundesvorstand das nach dem Bundeskongress zweithöchste willensbildende Organ der Bundesorganisation und ist dem Bundeskongress berichtspflichtig und verantwortlich. Der Erweiterte Bundesvorstand ist an die durch den Bundeskongress beschlossenen Programme und die willensbildenden Beschlüsse gebunden. Die Aufhebung und Abänderung einer Entscheidung, die durch den Bundeskongress getroffen wurde, kann in wichtigen Fällen durch den Erweiterten Bundesvorstand einstimmig erfolgen, wenn keine Zeit bleibt, eine Entscheidung des Bundeskongresses abzuwarten. Solche Entscheidungen des Erweiterten Bundesvorstands sind in dieser Angelegenheit zwingend dem nächsten Bundeskongress zur Entscheidung vorzulegen.

#### 10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN

Der Erweiterte Bundesvorstand tagt ordentlich mindestens alle drei Monate und legt den jeweils nächsten Termin fest.

Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

- den stimmberechtigten und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands.

- b) einem/r weiteren Delegierten des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt, wobei die/der Delegierte eine Frau sein muss, sofern in den Bundesvorstand der Bundespartei durch die Grüne Bildungswerkstatt ein Mann delegiert wurde.
- c) je einem/er VertreterIn der neun Bundesländer, der ethnischen Minderheiten, die von den jeweils zuständigen Gremien gewählt und delegiert werden. Landesorganisationen, die im Landtag vertreten sind, entsenden je eine/n weitere/n Delegierte/n.
- d) einer/em weiteren MandatsträgerIn des Nationalrats, der von den Abgeordneten zum Nationalrat aus ihrem Kreis gewählt wird, wobei die/der Delegierte eine Frau sein muss, sofern in den Bundesvorstand der Bundespartei durch den Grünen Parlamentsklub ein Mann delegiert wurde.
- e) den Regierungsmitgliedern auf Bundesebene.
- f) einer/em VertreterIn der Grünen im Europaparlament, der von den Abgeordneten zum Europaparlament aus ihrem Kreis gewählt wird.

### 10.3. VORSITZ

Den Vorsitz führt ein vom Erweiterten Bundesvorstand gewähltes Mitglied. Er/sie ist an die Beschlüsse gebunden und in wichtigen Fällen berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

### 10.4. AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN

Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag von

- a) 2 sonstigen Mitgliedern des Bundesvorstands,
- b) 1/3 der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands,
- c) den Delegierten von fünf Bundesländern,
- d) von fünf Landtagsabgeordneten aus mindestens drei Bundesländern,
- e) von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat

einzuuberufen.

Der/die Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

### 10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT STIMMRECHT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 51% der Delegierten anwesend sind, wobei mindestens fünf Bundesländer vertreten sein müssen. Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte und neuerlich stattfindende Sitzung ist beschlussfähig, wenn nach mindestens 48 Stunden Frist 51% der Delegierten anwesend sind.

Das Antragsrecht im Erweiterten Bundesvorstand haben alle Mitglieder.

Alle in 10.2. genannten Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands sind stimmberechtigt. Bei Wahlen und Suspendierungen bzw. Abberufungen sowie bei der Beschlussfassung über die Höhe der Funktionsgebühren der Mitglieder des Bundesvorstands sind betroffene Personen nicht stimmberechtigt (Befangenheit).

### 10.6. AUFGABEN

Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands sind:

- a) Die Geschäfte im Sinne der Bundesorganisation der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zwischen den Tagungen des Bundeskongresses zu führen, soweit sie nicht statutarisch einem anderen Organ der Partei zugeordnet sind. In diesen Fällen besteht gegenüber dem Bundeskongress Berichts- und Rechenschaftspflicht.
- b) Beschlussfassung über die strategische Positionierung der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE), daraus folgend die Koordinierung der Bundespolitik in allen Vertretungsebenen (Gemeinden, Landtage, Nationalrat, Europaparlament) sowie die Beschlussfassung und Koordinierung bundesweiter Aktionen.
- c) Wahl von maximal zwei StellvertreterInnen des/r Sprechers/in des Bundesvorstands aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstands. Werden zwei StellvertreterInnen gewählt, so muss darunter zumindest eine Frau sein. Wird nur eine Person gewählt, so muss dies eine Frau sein, wenn ein Mann Sprecher des Bundesvorstands ist. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Nach Neuwahl des Bundesvorstands sind die StellvertreterInnen ebenfalls neu zu wählen.
- d) Wahl des/der Bundesgeschäftsführers/in. Den Kandidaturen für die Geschäftsführung hat ein Hearing im Bundesvorstand sowie im Erweiterten Bundesvorstand voranzugehen. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- e) Festlegen einer Regelung für Reisespesen und für Bezüge aus Funktionsgebühren der Bundesvorstandsmitglieder.
- f) Budgeterstellung bzw. die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag mit 2/3-Mehrheit.
- g) Diskussion der Berichte und laufenden Arbeit des Bundesvorstands, und die inhaltliche Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesvorstands.
- h) Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten Bundeskongress.
- i) Gewährleistung des Informationsaustausches der Länderorganisationen untereinander bzw. mit den ethnischen Minderheiten.
- j) Kenntnisnahme der regelmäßigen Berichte aus dem Parlamentsklub zur Strategieumsetzung und daraus abgeleiteten Positionierung der Abgeordneten.

k) Inhaltliche Vorbereitung und die Feststellung des satzungsgemäßen Zustandekommens der Delegiertenlisten für Bundeskongresse.

l) Verantwortung für den Prozess zur Entwicklung und Diskussion der Kriterien für die Wahl des Bundeswahlvorschlags zur Nationalratswahl und des Wahlvorschlags für die Europaparlamentwahl am Bundeskongress.

m) Verantwortung für den Prozess zur KandidatInnenfindung für die unter §10.6.l genannten Wahlvorschläge.

n) Beschlussfassung über die Aufnahme von Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung sowie die Benennung eines Verhandlungskomitees dafür. Im Verhandlungskomitee müssen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

o) Beschlussfassung über das Regierungsabkommen sowie die Wahl der Grünen Regierungsmitglieder. Im Kreis der Regierungsmitglieder müssen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

p) Die allfällige Abberufung eines Grünen Regierungsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit.

q) Beschlussfassung der Kernpunkte von Kooperationsvereinbarungen.

r) Inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Grünen Symposiums (§ 9).

s) Wahl der Delegierten und zwei Ersatzdelegierten (Anzahl variiert) in das Council der Europäischen Grünen (European Green Party - EGP). Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte eine Delegationsleitung, welche die Gruppe während und zwischen den Council-Meetings koordiniert.

t) Wahl der Delegierten für den Congress der Europäischen Grünen (European Green Party - EGP), wobei die gewählten Council-Delegierten jedenfalls als Congress-Delegierte bestellt werden. Die Wahl der Congress-Delegierten erfolgt rechtzeitig vor jedem Congress neu. Den Bundesländern (inkl. dem 10. Bundesland) wird die Möglichkeit eingeräumt, Teile der österreichischen Congress-Delegation zu bestellen. Der EBV hat im Vorfeld der Wahl anhand der Anzahl der österreichischen Delegierten einen Schlüssel zu erstellen, der die Anzahl der Benennungen durch die Bundesländer und die zu wählenden Plätze durch den EBV festlegt. Die Delegationsleitung der Council-Delegierten koordiniert ebenfalls die Congress-Delegierten während des Congresses.

u) Beschlussfassung über die Einleitung und/oder Unterstützung bundesweiter und EU-weiter Volksbegehren etc.

v) Einsetzen eines Bundesschiedsgerichts (§ 16)

#### 10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Bundesvorstands kann sich fallweise vertreten las-

sen. Näheres ist durch die Landesorganisationen zu regeln. Falls sich bei einer Sitzung alle Delegierten eines Bundeslandes oder der ethnischen Minderheiten vertreten lassen, ist der Beweis der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Eine allfällige Entschädigung der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand ist Sache einer entsprechenden Regelung in den Bundesländern und belastet die jeweiligen Landesbudgets. Die Bestimmungen in § 10.7. gelten nur für Delegierte der Landesorganisationen.

#### 10.8. MINDERHEITENMEINUNGEN

Inhaltlich abweichende Positionen, die bei Beschlussfassungen mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen auf Verlangen als solche gekennzeichnet in den Antrag bzw. in die Resolution aufgenommen werden.

#### 10.9. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN

Mit einfacher Mehrheit werden Entsendungen in öffentliche Gremien, Kommissionen, Beiräte etc., über Vorbereitung und Vorschlag des Bundesvorstands durchgeführt.

#### 10.10. KOOPTIERUNG IN DEN BUNDESVORSTAND

Ist die Parität in der Gesamtzusammensetzung des Bundesvorstandes nicht gegeben, muss der Erweiterte Bundesvorstand bis zum Ende der Funktionsperiode des Bundesvorstandes jene Anzahl von Frauen als weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Bundesvorstand kooptieren, die zu einer paritätischen Zusammensetzung führt.

Mit 2/3-Mehrheit kann der Erweiterte Bundesvorstand maximal 2 weitere Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Diese Personen verfügen im Bundesvorstand über kein Stimmrecht.

### § 11. BUNDESVORSTAND

#### 11.1. ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) Sprecher/in des Vorstands
- b) Bundesgeschäftsführer/in
- c) Bundesfinanzreferent/in
- d) fünf weitere vom Bundeskongress gewählte Mitglieder
- e) ein delegiertes Mitglied des Grünen Parlamentsklubs
- f) ein/e Delegierte/r der Grünen Regierungsmitglieder
- g) ein delegiertes Mitglied des Bundesvorstandes der Grünen Bildungswerkstatt.

## 11.2. MITGLIEDER

## a) SPRECHER/IN DES BUNDESVORSTANDS

Der/die SprecherIn des Vorstands, der die GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) (Bundesorganisation) nach außen vertritt. Der/die SprecherIn repräsentiert die Meinung und den Willen des Bundesvorstands und ist an die programmatischen Beschlüsse gebunden. Er/sie ist zuständig für die Herbeiführung von politischen Willensbildungsprozessen in den zuständigen Gremien. Näheres regelt § 12.1.

## b) BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN

Der/die BundesgeschäftsführerIn, der/die für interne Kommunikation, Organisation der politischen Willensbildung, Organisation und Verwaltung und insbesondere alle Wahlaktivitäten und Ähnliches (Kampagnen, etc.) zuständig ist. Er/sie ist für die Vorbereitung der Bundesvorstandssitzungen und die Protokollierung verantwortlich. Näheres regelt § 12.2.

## c) BUNDESFINANZREFERENT/IN

Der/die BundesfinanzreferentIn ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands. Der/die BundesfinanzreferentIn ist für die statutenkonforme Mittelverwendung und die Verwaltung der finanziellen Mittel der Partei in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand verantwortlich. Näheres regelt § 12.4.

d) fünf weitere vom Bundeskongress zu wählende Mitglieder, deren Aufgaben durch den Bundesvorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln sind.

e) Ein Mitglied des Grünen Parlamentsklubs wird in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

f) Ein/e VertreterIn der Grünen Regierungsmitglieder wird von diesen in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

g) Ein Mitglied des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt wird in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

## 11.3. AUFGABEN

Der Bundesvorstand vertritt als Kollektivorgan die gemeinsamen Interessen der Bundesorganisation nach innen und außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder an der gegenständlichen Abstimmung teilnehmen. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ist die Anwesenheit des/der BundesfinanzreferentIn erforderlich.

a) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstands führt der Bundesvorstand im Auftrag

des Bundeskongresses und des Erweiterten Bundesvorstands die Geschäfte der Bundespartei und ist diesen verantwortlich.

b) Der/die SprecherIn des Vorstands (bzw. bei seiner/ ihrer Verhinderung sowie zu seiner/ihrer Unterstützung die vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten StellvertreterInnen) vertritt die Partei nach außen und hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die politische Meinung und Haltung der Grünen zu den aktuellen Themen in der öffentlichen Debatte den entsprechenden Stellenwert erfährt. Seine/ihre Tätigkeit ist zwangsläufig eng mit der Arbeit der MandatsträgerInnen vernetzt und bedarf einer Koordination und Absprache mit diesen.

c) Der Bundesvorstand ist befugt, Entscheidungen in allen Fragen zu treffen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht dem Erweiterten Bundesvorstand oder dem Bundeskongress zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Über seine Tätigkeit besteht Berichts- und Rechenschaftspflicht.

d) Wahrung der Dienstgeberfunktion für die Angestellten der Bundespartei.

e) Durchführung des Hearings der BewerberInnen für das Amt des/der BundesgeschäftsführerIn. Diesem hat das Ausarbeiten eines Anforderungsprofils, sowie eine parteiinterne Ausschreibung voranzugehen. Der Bundesvorstand kann über das Ergebnis des Hearings mit den einzelnen BewerberInnen eine Bewertung gegenüber dem Erweiterten Bundesvorstand abgeben.

f) Erstellen eines Vorschlags an den Erweiterten Bundesvorstand zur Besetzung eines Verhandlungskomitees für Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung, sowie für die Wahl der Grünen Regierungsmitglieder nach Rücksprache und Diskussion mit dem (designierten) Grünen Parlamentsklub.

g) Beschlussfassung in finanziellen Fragen, die sich innerhalb eines vom Erweiterten Bundesvorstands/Bundeskongress vorzugebenden Rahmens (Budgetvorschlag) bewegen. Der/die BundesfinanzreferentIn hat monatlich dem Bundesvorstand über den Stand der Finanzen und die gesetzeskonforme Verwendung der öffentlichen Gelder zu berichten. Überschreitungen des vom Erweiterten Bundesvorstand/Bundeskongress beschlossenen Budgets bedürfen einer Zustimmung des Bundesvorstand, sofern der Erweiterte Bundesvorstand nicht rechtzeitig darüber befinden kann. Die Feststellung der quartalsmäßigen, gesetzeskonformen Mittelverwendung obliegt dem/der BundesfinanzreferentIn in Zusammenarbeit mit den LandesfinanzreferentInnen.

h) Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen.

i) Durchführung von Beschlüssen des Bundeskongresses und des Erweiterten Bundesvorstandes.

- j) Technische, organisatorische und politische Durchführung des Bundeskongresses, Termin und Ort sind in Absprache mit den einzuberufenden Organen festzulegen und entsprechend kundzutun.
- k) Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der strategischen Positionierung.
- l) Der Bundesvorstand hat für die regelmäßige Information der Landesorganisationen und der Mitglieder (UnterstützerInnen) zu sorgen.
- m) Unterstützung von BürgerInneninitiativen.

#### 11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN

Die Bundesvorstandssitzungen sind für je eine/n Delegierte/n pro Landesvorstand offen. Die Delegierten haben auf jeden Fall bei ihrem Anliegen das Rederecht. Diese Anliegen sind in die Tagesordnung aufzunehmen und zu behandeln.

#### 11.5. ABWAHL

a) Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern, die vom Bundeskongress gewählt wurden, ist durch jeden Bundeskongress möglich. Die Abwahl erfolgt über fristengerechten Antrag.

Eine Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern durch den Erweiterten Bundesvorstand ist mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten Bundeskongress möglich. Der Suspendierungsgrund ist den Delegierten zum Bundeskongress unverzüglich mitzuteilen. Die endgültige Abwahl kann am nächsten Bundeskongress mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

Ausgeschiedene oder zurückgetretene Bundesvorstandsmitglieder werden durch eine vom Erweiterten Bundesvorstand gewählte Person ersetzt. Die Person bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Bundeskongress und ist bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt.

b) In begründeten Fällen ist die Suspendierung des/der Bundesgeschäftsführer/in durch den Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit möglich. Dies ist dem nächstfolgenden Erweiterten Bundesvorstand zwingend vorzulegen. Dieser trifft die endgültige Entscheidung darüber.

#### 11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE

Die Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch den Bundeskongress. Die Funktionsperiode des/der Bundesgeschäftsführer/in/s ist gesondert in § 10.6.d. geregelt.

Misstrauensanträge sind innerhalb der Funktionsperiode gemäß § 8.7.d. bzw. § 11.5. zulässig. Eine Kandidatur und Wiederwahl in die Funktionen des Bundesvorstands ist möglich.

#### 11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt im Bundesvorstand sind:

- a) jedes Mitglied des Bundesvorstandes,

- b) jedes Mitglied des Grünen Klubs im Nationalrat, jedes Mitglied des Bundesrates der GRÜNEN bzw. jedes Grüne Regierungsmitglied auf Bundesebene,
- c) jedes Mitglied der Landesvorstände im Auftrag des jeweiligen Landesvorstandes bzw. der jeweiligen Landesorganisationen,
- d) jedes Mitglied eines Grünen Landtagsklubs bzw. Grüne Mitglieder der Landesregierung,
- e) jede/r Abgeordnete/r der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zum Europaparlament.

#### 11.8. EINBERUFUNG

Die Einberufung von außerordentlichen Bundesvorstandssitzungen hat zu erfolgen, wenn dies von zwei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

#### 11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN

Grundsätzlich erhalten die Mitglieder des Bundesvorstandes für ihre Aufwendungen eine angemessene Funktionsgebühr und einen Ersatz von Reisekosten, deren Regelung vom Erweiterten Bundesvorstand festzulegen sind, wobei das Einkommen aus politischer Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

### § 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

#### 12.1. SPRECHERIN DES BUNDESVORSTANDES

Dem/der vom Bundeskongress gewählten SprecherIn obliegt insbesondere:

- a) Vertretung der Parteiinteressen nach außen.
- b) Vertretung der Parteiinteressen im Grünen Parlamentsklub gemeinsam mit dem/der BundesgeschäftsführerIn mit zwei Sitzen und einer Stimme.
- c) Umsetzung der politischen Beschlüsse des Bundesvorstandes (nach innen und außen).
- d) Öffentliche Umsetzung der programmatischen Beschlüsse.
- e) Öffentliche Unterstützung der Landesorganisationen.
- f) Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien.

#### 12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

Dem/der vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten BundesgeschäftsführerIn obliegt insbesondere:

- a) Vertretung der Parteiinteressen gemeinsam mit dem/der SprecherIn mit zwei Sitzen und einer Stimme im Grünen Parlamentsklub.
- b) Vertretung der bildungspolitischen Parteiinteressen im Vorstand der Grünen Bildungswerkstatt Bund mit Sitz und Stimme.
- c) Vertretung der Parteiinteressen nach außen in Absprache mit dem Bundesvorstand.

- d) Koordination aller anfallenden Agenden nach innen.
- e) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Management des Grünen Parlamentsklubs.
- f) Verantwortliche Leitung des Bundesbüros.
- g) Personalführung im Rahmen des Bundesbüros. Soweit dies finanzielle Belange betrifft, ist der/die BundesfinanzreferentIn beizuziehen.
- h) Herausgeberschaft von Medien und Publikationen auf Bundesebene.
- i) Organisationsverwaltung und –entwicklung.
- j) Zeichnungsberechtigung für die Bundespartei nach außen und innen auf der Grundlage gültiger Beschlüsse. Die Zeichnung in finanziellen Belangen ist im Rahmen von beschlossenen Budgetposten bis zu einer Höhe von € 3.000,-- und bei regelmäßigen Zahlungen aus vertraglichen Vereinbarungen (Miete, Gehaltszahlungen etc.) unbeschränkt, allein zulässig, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der BundesfinanzreferentIn.

Einzelne Aufgaben des/der BundesgeschäftsführerIn können zeitlich begrenzt vom Bundesvorstand auf andere Mitglieder des Bundesvorstands übertragen werden. Dies ist dem nächsten Erweiterten Bundesvorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gilt als angenommen, wenn im Erweiterten Bundesvorstand keine gesonderte Abstimmung darüber verlangt wird.

### 12.3. STELLVERTRETENDER BUNDESGESCHÄFTSFÜHRERIN

Bei Bedarf kann der Erweiterte Bundesvorstand zur Unterstützung der/des BundesgeschäftsführerIn die Funktion der/des stv. BundesgeschäftsführerIn mit ergänzendem Aufgabenprofil und eigenen Funktionen besetzen. Die Ausschreibung für die Funktion erfolgt analog zur Ausschreibung der/des Bundesgeschäftsführers/in. Die Funktion ist auf Vorschlag des Bundesvorstands durch den Erweiterten Bundesvorstand zu wählen. Der/die stv. BundesgeschäftsführerIn ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstandes, der/die BundesgeschäftsführerIn kann sein/ihr Stimmrecht aber auf den/die stv. BundesgeschäftsführerIn übertragen. Das Ende der Funktionsperiode ist an das Ende der Funktionsperiode der/des BundesgeschäftsführerIn gekoppelt.

### 12.4. BUNDESFINANZREFERENTIN

Der/die vom Bundeskongress gewählte BundesfinanzreferentIn ist stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands. Ihm/ihr obliegt insbesondere:

- a) Vollziehung der finanziellen Beschlüsse von Bundesvorstand, Erweitertem Bundesvorstand und Bundeskongress.
- b) Koordination der finanziellen Interessen zwischen Bundes- und Landesorganisationen einerseits, sowie zwischen Bundes-GBW und NR-Klub andererseits im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen.
- c) Statutenkonforme Mittelverwendung.
- d) Organisatorische Verantwortung des Finanz- und Rechnungswesens der Bundespartei.
- e) Zeitgerechte Erstellung eines Budgetentwurfs zur Beschlussfassung sowie des Rechnungsabchlusses zur Kenntnisnahme an den Erweiterten Bundesvorstand.
- f) Zeichnungsberechtigung analog dem/der Bundesgeschäftsführer/in (§ 12.2.j).

### 12.5. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN IM BUNDESVORSTAND

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte Verantwortliche für folgende Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungen:

- a) Organisation und Einberufung des Erweiterten Bundesvorstands.
- b) Kontinuierliche Betreuung der Landesorganisationen.
- c) Politische Verantwortung für strategische Konzeptionen.
- d) Politische Verantwortung für interne Schulungsprogramme.
- e) Vertretung des/der verhinderten BGF für kurzfristige Aufgaben.
- f) Politische Verantwortlichkeit für die bundesweiten Arbeitskreise der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) und die Programmkoordination (sofern eingerichtet).
- g) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Bundesvorstandes festzusetzen.

## § 13. DIE LANDESORGANISATIONEN

### 13.1. AUTONOMIE

Jede Landesorganisation ist in ihrem Bereich autonom. Programm und Satzung dürfen jedoch den Grundsätzen und den Grundwerten der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) (Bundesorganisation) nicht widersprechen.

### 13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS

Verfügt eine Landesorganisation über kein eigenes Statut, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts

- gremial abgestimmt auf die regionalen Verhältnisse - sinngemäß.

### 13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN

MandatsträgerInnen auf Landes- und Bundesebene sind in die politische Arbeit der Landesorganisationen einzubeziehen und sollen - sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind - in die Landesgremien eingebunden werden.

## § 14 GESCHÄFTSFÜHRERINNENTREFFEN

### 14.1. ZUSAMMENSETZUNG, EINBERUFUNG, PROTOKOLLE

Das GeschäftsführerInnentreffen setzt sich aus dem/der BundesgeschäftsführerIn, den LandesgeschäftsführerInnen und – in Belangen, die den grünen Parlamentsklub betreffen - dem/der GeschäftsführerIn des Grünen Parlamentsklubs zusammen und wird durch den/die BundesgeschäftsführerIn einberufen. Die Tagesordnungen und Protokolle der GeschäftsführerInnentreffen ergehen an den Erweiterten Bundesvorstand.

### 14.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Im GeschäftsführerInnentreffen werden länderübergreifende Belange, die typischerweise im Bereich der GeschäftsführerInnen liegen, behandelt. Es ist ein vorbereitendes und beratendes Gremium, das Vorschläge an den Erweiterten Bundesvorstand bzw. Bundesvorstand und die Landesvorstände entwickelt. Unter anderem obliegen dem GeschäftsführerInnentreffen folgende Aufgaben:

- a) Kooperation in der Organisations- und Personalentwicklung, sowie im Konfliktmanagement.
- b) Verwaltungstechnische und finanztechnische Kooperation.
- c) Organisationsabläufe der politischen Willensbildung und interne Kommunikation.
- d) Koordinierung der Umsetzung bundesweiter Wahlkämpfe, Kampagnen und Projekte.

## § 15. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

### 15.1. WAHL

Der Bundeskongress wählt mindestens zwei, höchstens jedoch fünf RechnungsprüferInnen. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl zum Bundesvorstand statt. Die RechnungsprüferInnen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen auf Bundesebene ausüben sowie nicht gleichzeitig LandesfinanzreferentInnen sein.

### 15.2. AUFGABEN, RECHTE

Die RechnungsprüferInnen haben das Recht zur Kontrolle sämtlicher Finanzgebarungen der GRÜNEN – DER GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) und aller ihrer Gliederungen, Klubs, Vereine und Wirtschaftskörper. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle Beschluss- und sonstigen zielführenden Unterlagen, sämtliche VerantwortungsträgerInnen (FunktionärInnen) sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen.

## § 16. DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT / FRIEDENSGERICHT

### 16.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG

Das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht besteht aus fünf Mitgliedern und befindet über Streitigkeiten zwischen Landesorganisationen untereinander bzw. Landesorganisationen und Bundesgremien. Streitigkeiten innerhalb einer Landesorganisation sind durch ein dafür vorzusehendes Gremium zu regeln. In einem solchem Fall besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz das Bundesfriedensgericht anzurufen. Jedes Bundesland und die Gremien der ethnischen Minderheiten schlagen je zwei Personen vor. Diese bestätigen ihre Bereitschaft, dafür uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen, schriftlich. Von dieser Nennung sind alle Mitglieder des Bundesvorstands, der Landesvorstände und die Bundesgeschäftsführung, die zur Zeit der Verhandlung amtierenden oder Personen, die in den Streit involviert sind, ausgeschlossen.

### 16.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ

Durch Los wird aus jeder Zweiergruppe (je Bundesland bzw. ethnische Minderheit) eine Person ermittelt - das ergibt 10 Personen. Für jeden Einzelfall, in dem das Friedensgericht zusammentreten muss, werden aus den Personen, die dadurch ermittelt wurden, durch Los drei Personen bestimmt, die als BeisitzerInnen des Bundesfriedensgericht fungieren. Aus der Mitte der BeisitzerInnen wird durch Los eine Person als Vorsitzende/r ermittelt.

### 16.3. VERTRAUENSPERSON

Aus der verbleibenden Anzahl der nach Pkt. 16.2. Ermittelten, abzüglich der drei BeisitzerInnen, bezeichnet jede Streitpartei je eine Person ihres Vertrauens.

### 16.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG

Die nach § 16.3. ermittelten fünf Personen bilden das Friedensgericht. Gegenüber diesen Personen



gibt es kein Recht der Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den fünf Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall ist in der oben angegebenen Weise die erforderliche Anzahl der Mitglieder zu ermitteln.

#### 16.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG

Der/die Vorsitzende hat den Termin und den Ort zu bestimmen, der für alle ein größtes Maß an Erreichbarkeit und den relativ geringsten Aufwand bedeutet bzw. wo dringend benötigte Unterlagen oder Zeugen leicht beschaffbar sind.

#### 16.6. EINHOLUNG SCHRIFTLICHER STANDPUNKTE

Der/die Vorsitzende hat nach Erhalt der Anrufung des Bundesschiedsgerichts dafür zu sorgen, dass beide Streitparteien ihren Standpunkt schriftlich dem Friedensgericht darlegen. Tut dies eine Partei nach schriftlicher Aufforderung (auf dem eingeschriebenen Postweg) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, so ist anzunehmen, dass sie auf diese Möglichkeit verzichtet. Außer eine Streitpartei verlangt wegen der Beibringung von Zeugen oder Unterlagen nach einer Erstreckung der Frist. Diese Erstreckung ist nach Maßgabe der Möglichkeiten bis zu einem maximalen Ausmaß von zwei Monaten zu gewähren. Der/die Vorsitzende hat danach die Ladungen an alle Betroffenen (BeisitzerIn, Streitparteien, eventuelle Zeugen, etc.) so rechtzeitig zu versenden, dass wenigstens 14 Tage, höchstens ein Monat zwischen dem Erhalt der Ladung und der Schlichtungsverhandlung liegen.

#### 16.7. VERHANDLUNG

Die Schlichtungsverhandlung findet nur dann öffentlich statt, wenn keine der beiden Streitparteien dies ausschließt (jede Partei hat eine/n SprecherIn in dieser Frage zu benennen). Die Schlichtungsverhandlung findet mündlich statt. Als erster Tagesordnungspunkt hat immer der Versuch des Friedensgerichts zu stehen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird die Verhandlung eröffnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen. Nach der Anhörung von Standpunkten und eventuellen Zeugen bzw. der Beibringung von Unterlagen, zieht sich das Bundesschiedsgericht zu eingehender Beratung zurück und entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung gibt es nicht. Der Spruch kann auch schriftlich ergehen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ende der mündlichen Verhandlung.

#### 16.8. BERUFUNG

Den Streitparteien steht die Berufung an den Bundeskongress offen.

#### 16.9. PROTOKOLL

Über die Sitzung des Friedensgerichts ist ein Protokoll mit Beifügung aller derzeit notwendigen Unterlagen zu führen und ergeht an beide Streitparteien. Es steht den Parteien frei, den Spruch zu veröffentlichen - es sei denn, es wurde zuvor anderes gemeinsam vereinbart.

## ANHANG WAHLORDNUNG

### WÄHLBARKEIT:

Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene KandidatInnen zugelassen, deren Kandidatur fristgerecht eingelangt ist und alle Bestimmungen zur Parität und zur Wiederkandidatur erfüllt.

### GÜLTIGE STIMMABGABE:

Ein abgegebener Stimmzettel ist dann gültig, wenn entsprechend des Wahlmodus unzweifelhaft hervorgeht, auf welche der zur Wahl stehenden Person(en) der WählerInnenwille gerichtet war. Bei elektronischen Abstimmungen müssen dieselben Voraussetzungen wie bei einer Wahl durch Stimmzettel gegeben sein.

### 1. WAHLMODUS FÜR EINZELPLATZWAHLEN (SPRECHERIN DES VORSTANDES, BUNDESFINANZREFERENTIN, LISTENPLÄTZE FÜR DIE WAHLVORSCHLÄGE ZUM BUNDESWAHLVORSCHLAG ZUM NATIONALRAT UND FÜR DAS EUROPAPARLAMENT.

Zur Wahl sind alle Personen zugelassen, die sich fristgerecht beworben haben. Eine Stimmabgabe ist dann gültig, wenn auf dem dafür vorgesehenen Stimmzettel der Name einer für diese Funktion kandidierenden Person geschrieben wurde. Kandidiert für diese Funktion nur eine Person, so erfolgt die gültige Stimmabgabe durch ein Ja oder Nein am Stimmzettel. Eine Person ist gewählt, wenn sie mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Entfallen im 1. Wahlgang auf keine der kandidierenden Personen mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Zugelassen zum 2. Wahlgang sind alle Personen, die die Wahlzahl des 1. Wahlgangs erreichen oder überschreiten (Wahlzahl = abgegebene gültige Stimmen dividiert durch die Anzahl der KandidatInnen. Wenn die Wahlzahl eine Kommastelle hat, wird sie aufgerundet).

Ab dem 3. Wahlgang werden die KandidatInnen nach Anzahl der auf sie im vorhergehenden 2. Wahlgang entfallenen Stimmen absteigend gereiht. Zugelassen zum 3. Wahlgang werden die Erstgereihten bis die Stimmensumme von 50% der abgegebenen gültigen Stimmen plus 1 Stimme erreicht oder überschritten ist (Stimmensumme = Stimmen der absteigend gereihten KandidatInnen werden so lange addiert, bis angegebene Marke erreicht ist).

### Sonderfälle:

Sollte für den 2. Wahlgang nur eine Person die Wahlzahl erreichen, so gilt dieser Wahlgang automatisch als 3. Wahlgang.

Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang mit 2 Personen, wird dieser Wahlgang wiederholt (Stichwahl).

Sollte nach 2 Wiederholungen der Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit herrschen, so ist wie folgt vorzugehen: bei Stimmgleichheit zwischen 2 Frauen oder 2 Männern entscheidet das Los, bei Stimmgleichheit zwischen einer Frau und einem Mann gilt die Frau als gewählt.

Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang mit mehr als 2 Personen, sind alle von der Stimmgleichheit betroffenen Personen für den nächsten Wahlgang zuzulassen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### 2. WAHLMODUS FÜR 5 BUNDESVORSTANDS-MITGLIEDER

#### Einzelwahl der 5 Plätze :

Zur Wahl sind alle Personen zugelassen, die sich fristgerecht beworben haben zugelassen. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen unter Punkt 1.

Die Einzelplatzwahl wird unterteilt in:

#### 1. Wahl der Frauenplätze

Die Anzahl der Frauenplätze ergibt sich aus der Zusammensetzung des gesamten Vorstands. Es werden jedenfalls so viele Frauenplätze festgelegt, um die Parität im Bundesvorstand sicherzustellen, wie im Statut § 7.3. geregelt.

#### 2. Wahl der offenen Plätze

Die noch verbleibenden Plätze sind für Männer und Frauen offen.

Der Vorgang wird wiederholt bis alle 5 Plätze gewählt sind.

SONDERFALL:

Wahl der Frauenplätze:

Die Anzahl der Kandidatinnen entspricht der Anzahl der zu wählenden Plätze:

Treten nur so viele Kandidatinnen wie zu wählende Plätze an, so ist eine gültige Stimmabgabe für eine Person erfolgt, wenn zu ihr am Stimmzettel Ja oder Nein angekreuzt wurde. Gewählt ist, wer mehr als 50% der gültig abgegebenen JA-Stimmen erreicht.

Wahl der offenen Plätze:

Entspricht die Anzahl der KandidatInnen der Anzahl der zu wählenden Plätze, erfolgt die Wahl nach den Regelungen des ausgeführten Sonderfalls „Wahl der Frauenplätze“.

### 3. WAHLMODUS FÜR RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Laut § 15.1 sind mindestens zwei, höchstens fünf RechnungsprüferInnen zu wählen, wobei die Parität zu erfüllen ist.

Wahlmodus wenn die Anzahl der Kandidaturen maximal 5 Personen sind:

Die Wahl der RechnungsprüferInnen erfolgt in einem Wahlgang.

Eine gültige Stimmabgabe für eine Person ist erfolgt, wenn zu ihr am Stimmzettel Ja oder Nein angekreuzt wurde. Gewählt ist, wer mehr als 50% der gültig abgegebenen JA-Stimmen erreicht.

Wahlmodus, wenn die Anzahl der Kandidaturen über 5 Personen liegt:

In diesem Fall ist der Wahlmodus unter Punkt 2 anzuwenden.



## **ERSTFASSUNG**

beschlossen am 1. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Klagenfurt, 14./15. Februar 1987.

Werner Haslauer, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 2. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Röthelstein, 14./15. Mai 1988

§ 7.2.6 / § 8.3.c.1,2,3,4 / § 8.6. (erster Halbsatz) / § 8.8.b. (zweiter Halbsatz) / § 8.8.m,n / § 9.1., 7., 8. letzter Satz, 9. / § 9.10.g., i. / § 9.13. / § 10.1., 2., 3., 4., 5., ausgenommen a. + b., 6. / § 11.2.a.b.c.d.e. / § 13/ § 14/ § 15/ § 16

Doris Pollet-Kammerlander, Sprecherin des Bundesausschusses

Johannes Voggenhuber, Pius Strobl, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 7. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Gmunden am 29. - 31. Mai 1992

§ 1.1 / § 5.7 / § 7.1., 2. / § 8.2. (statt BA erw. BV) / § 8.3.b. (statt BA erw. BV), c., d. / § 8.6., 7., 8., 9., 10., / § 8.11. (8.6. und 8.7. werden zusammengezogen, dadurch verschiebt sich die Nummerierung und 8.11. entfällt) / § 9. (erw. BV) / § 10. (BV) / § 11./ § 12. / § 15.2., 3., / § 16.2.c. (statt BA erw. BV)

Doris Pollet-Kammerlander, Sprecherin des Bundesausschusses

Franz Renkin, Franz Floss, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 8. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Bad Gleichenberg, 9. - 11. Oktober 1992

§ 7.2. / § 8.3.c.5. / § 8.7.1. / § 10.8. (Unvereinbarkeit wird gestrichen) / § 9. (Bundestagung kommt hinzu) / § 17. (RechnungsprüferInnen kommt hinzu) / (Durch Hinzufügung der neuen Paragraphen hat sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschoben).

Peter Pilz, Sprecher des Bundesvorstandes der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

Peter Altendorfer, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 12. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Innsbruck, 24. bis 25. Juni 1995

Allgemein (gilt für alle Paragraphen): Neustrukturierung, Umformulierungen, Präzisierungen innerhalb der Paragraphen, Unterpunkte mit Überschriften versehen. § 7.5. (Festlegung des Einzelwahlprinzips), § 8.3. (Festlegung der Bundeskongressdelegierten), § 8.4. (Antragsberechtigung am Bundeskongress), § 10.2. (Einbindung der VertreterInnen der Grünen im Europaparlament), § 11 (Aufzählung der Bundesvorstandsmitglieder), § 11.6. (Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands), § 14 (Referat Information und Öffentlichkeitsarbeit)

Madeleine Petrovic, Sprecherin des Bundesvorstands der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

Peter Altendorfer, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 15. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Graz, 17. - 18. Oktober 1997

Einbindung der Grünalternativen Jugend in Gremien. Ergänzungen in § 8.3, § 9.4, § 10.2

Christoph Chorherr, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Ulrike Lunacek, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 16. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Wien, 13. Dezember 1997

Neuregelung der Wahl der Bundesgeschäftsführung durch den EBV

§ 8.6.f. Streichung „BundesgeschäftsführerIn“  
§ 10.5. Einfügung Stimmrecht / § 10.6. Einfügung d., e.  
§ 11.2.b. / § 11.3. Einfügung d., e. / § 11.5.a / Einfügung  
§ 11.5.b. / § 11.6./ § 11.9. (Ergänzungen)  
§ 12.2. Einfügung f. und letzter Absatz  
§ 14.1. Ergänzungen und Einfügung c.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

Ulrike Lunacek, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 17. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Bregenz, 24./25. Oktober 1998

Änderungen der Aufgaben des Ordentlichen Bundeskongresses:

§ 8.6.k Hinzufügung als neuen Paragraphen  
§ 8.7.b Einfügung „Nicht-Teilnahme“  
Beschlussfassung zur Teilnahme an bundesweiten Wahlen bedarf nur mehr einer einfachen Mehrheit, zur Nichtteilnahme jedoch einer 2/3-Mehrheit.

## § 8.7.e Streichung Klammer

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN beschlossen am 18. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Wien, 24. Jänner 1999

§ 2.3. Ersetzen „alle ÖsterreicherInnen“ durch „all jene“

§ 12.2.i. Änderung der Zeichnungsberechtigung für die Bundespartei von öS 10.000,- auf € 3.000,-.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN beschlossen am 19. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Wien, 22. Jänner 2000

§ 8.3. Erhöhung der Anzahl der Delegierten der ethnischen Minderheiten zum Bundeskongress von 4 auf 9 (allg. Sockel) und dadurch Änderung der Gesamtanzahl der Delegierten auf 194.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN beschlossen am 21. Bundeskongress der GRÜNEN/GRÜNEN ALTERNATIVE in Innsbruck, 19./20. Jänner 2002

Streichung der Präambel, des Referats Information und Öffentlichkeitsarbeit (ehemals § 14) und des Referats Programm und Inhalt (ehemals § 15) sowie sich darauf beziehende Passagen im § 12.3. (ehemals lit. d und h).

§ 1.3. Änderung in LANDESORGANISATIONEN

§ 1.4. Hinzufügung der TEILORGANISATIONEN etc. als neuen Paragraphen. Dementsprechend werden die Passagen betreffend Stimmrecht der Grünalternativen Jugend adaptiert. (§ 1.4, § 8.3.a, § 9.4.b, § 10.2.c)

Einfügung der Litera a-d; Ergänzung des lit. c. bezüglich Vorgangsweise Anträge zu Statuten.

§ 8.3.a Streichung Auflistung Länderdelegierte

§ 8.6.b Streichung Verteilungsschlüssel (dadurch verschiebt sich die weitere Nummerierung)

Streichung Einsetzung Bundesschiedsgericht (ehemals § 8.6.h)

§ 8.6.i-l Neufassung

§ 8.7.a Ergänzung

§ 8.7.b Streichung Nicht-Teilnahme an bundesweiten Wahlen (dadurch verschiebt sich die weitere Nummerierung)

§ 8.9. Änderung Überschrift sowie nachfolgende Nummerierung, Änderungen der lit. e, f, Neufassung lit. h, i.

§ 8.10.c Streichung der Klammer

§ 8.11.a Änderung der Einberufungsfristen eines a.o. Bundeskongresses

§ 10.2 Ergänzung der Zusammensetzung des Erweiterten Bundesvorstandes um Regierungsmitglieder auf Bundesebene (10.2.e)

§ 10.5. Änderung letzter Absatz (Befangenheit)

§ 10.6. Einfügung der lit. d, l, m, n, t und u

(dadurch verschieben sich die weiteren Nummerierungen)

§ 10.6.e Ergänzung

§ 11.1. Ergänzung der Zusammensetzung des Bundesvorstandes um ein/e Delegierte/r der Grünen Regierungsmitglieder (11.1.f und 11.2.f)

§ 11.3.b Änderung

§ 11.3.f Einfügung lit. f (Vorschlag zu Verhandlungskomitee) (dadurch verschiebt sich die weitere Nummerierung)

Redaktionelle Bearbeitung der Paragraphen 8.7.c, 8.10.c, 10.8., 12.2.i, 14.2.d. und g

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Gerhild Trübswasser, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN beschlossen am 24. Bundeskongress der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE in Villach, 24. Jänner 2004

§ 9.2. Ergänzung um Einberufung nach Nationalratswahlen (zweiter Absatz).

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Franz Floss, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN beschlossen am 25. Bundeskongress der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE in Innsbruck, 12./13. November 2005

Neuformulierung des § 7.7. Urabstimmung.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 32. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE in Innsbruck, 15./16. Oktober  
2011

- § 4 Neuformulierung „finanzielle Offenlegung“
- § 5.2. Streichung des Wortes „nur“ im ersten Satz
- § 7.1. Ergänzung des letzten Satzes
- § 7.2. Ergänzung und Streichung der Auflistung der Organe
- § 7.5. Neuformulierung lit. b und Ergänzung lit. c und d
- § 8.2. Ergänzung Klammer im letzten Satz unter lit. b, sowie Ersetzung des Wortes „einlangen“ durch „eingelangt“ unter lit. c und Streichung der letzten beiden Absätze von lit. c; Ergänzung des letzten Absatzes unter lit. d
- § 8.4. Ergänzung letzter Satz unter lit. a, wie lit. b, c, d und e.
- § 8.5. Streichung „Dringlichkeitsanträge“ und Ergänzung unter § 8.4.
- § 8.6. Streichung lit. b und c und Neuformulierung lit. b
- § 8.9. Streichung lit. d
- § 9 Streichung „Die Bundestagung“; Neuformulierung „Grünes Symposium“
- § 10.6. Neusortierung der Punkte, sowie Neuformulierung lit. b, d, e, j, l, m, q, r, s, t, u; Streichung alt lit. h
- § 10.9. Streichung „Aufgaben vor Wahlen“
- § 11.2. Neuformulierung lit. c
- § 11.3. Ergänzung lit. h, k und m
- § 11.6. Verlängerung Funktionsperiode von zwei auf drei Jahre
- § 11.9. Neuformulierung „Funktionsgebühr“
- § 12.1. Streichung lit. f
- § 12.2. Ergänzung lit. c, Neuformulierung lit. i und j
- § 12.3. Ergänzung „stv. BundesgeschäftsführerIn“
- § 12.4. Neuformulierung und Streichung § 14 „BundesfinanzreferentIn“
- § 12.5. Streichung lit. a, Streichung Wort „Leitung“ unter lit. b
- § 14 Ergänzung „GeschäftsführerInnentreffen“
- § 16 Streichung „Der Bundesfinanzausschuss“  
Ergänzung „Anhang Wahlordnung“

Eva Glawischnig, Sprecherin des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Stefan Wallner, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 33. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE in Linz, 1./2. Dezember 2012

- § 2 Ergänzung §2.2. als neuer Punkt
- § 7.3. Ergänzung des Absatzes
- § 10.2. Ergänzung lit. b) und lit. d)
- §10.10. Ergänzung am Beginn des ersten Absatzes

- §11.1. Streichung „max. 10 Personen“
- § 11.1. Änderung lit d) von vier auf fünf Personen
- § 11.3. Änderung 1. Absatz „fünf“ in „die Hälfte der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder“
- § 13.1. Ergänzung „und den Grundwerten“

Eva Glawischnig, Sprecherin des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Stefan Wallner, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 36. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE in Villach, 21./22. November  
2015

- § 8.4. Antragsberechtigung am Bundeskongress  
Ergänzung Absatz c)  
neuer Absatz e) Resolutionsanträge  
Der bisherige §8.4e) erhält die Bezeichnung „f“

Eva Glawischnig, Sprecherin des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Stefan Wallner, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE

NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am a.o. 38. Bundeskongress der  
GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE in Linz am 25. Juni  
2017

- § 8.2. Häufigkeit, Einberufung, Vorbereitung, Beschlussfähigkeit (des Bundeskongress):  
Ergänzung b) schriftliche Ladung „per Mail oder per Post“

Anhang Wahlordnung  
2. Wahlordnung für 5 Bundesvorstands-Mitglieder:  
Unterteilung der Einzelplatzwahl in Frauenplätze  
und offene Plätze:  
Streichung Wort „1. Platz“ und Satz zu „2. Platz“  
Neuformulierung der Absätze 1. Wahl der Frauen-  
plätze und 2. Wahl der offenen Plätze  
Dementsprechende Anpassung unter „Sonderfall“.

Ingrid Felipe, Sprecherin des Bundesvorstands der  
GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Robert Luschnik, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN /  
GRÜNEN ALTERNATIVE

Wien, Juni 2017





Impressum:

MHV: Die Grünen – Die Grüne Alternative - Bundesorganisation, 1090 Wien, Rooseveltplatz 4-5

Redaktion und Gestaltung: Jennifer Kickert, Georg Prack, Anita Weinberger